

CCHBC-Kühlerrichtlinie

1. Installation und Standort

- 1.1 **Platzierung:** Ein Vertrag betreffend Platzierung eines neuen Geräts tritt erst in Kraft, wenn das Gerät beim Kunden platziert ist. Coca-Cola HBC Schweiz AG (nachfolgend «CCHBC») liefert und installiert das Gerät in den Räumlichkeiten des Kunden am mit dem Kunden vereinbarten Standort. Allfällige für die Platzierung notwendige Vorarbeiten, insbesondere bauliche Anpassungen, gehen zu Lasten des Kunden. Die Einholung allfälliger Genehmigungen und die Entrichtung allfälliger Gebühren ist ebenfalls Sache des Kunden. In der Nähe des Geräts dürfen keine Einrichtungen (z.B. Friteuse) platziert werden, welche den Betrieb des Geräts beeinträchtigen oder zu Schäden am Gerät führen können. Der Kunde trägt die Verantwortung, dass das Gerät so platziert wird, dass er für die Gesundheit und Sicherheit der die Räumlichkeiten benutzenden Personen keine Gefahr darstellt und dass allfällige weitere sicherheitstechnische Vorschriften eingehalten werden.
- 1.2 **Strom:** Der Kunde ist für die Installation des Stromanschlusses verantwortlich (korrekte und dezidierte Steckdose; maximal 2m Entfernung der Steckdose vom Gerätestandort) und trägt die entsprechenden Kosten. Zudem übernimmt der Kunde die Stromkosten für den Betrieb des Geräts.
- 1.3 **Standortwechsel:** Der Kunde verpflichtet sich das Gerät am vereinbarten Standort zu belassen. Eine Umplatzierung darf nur durch CCHBC vorgenommen werden. CCHBC behält sich vor, dem Kunden die Kosten für Umplatzierungen in Rechnung zu stellen.

2. Nutzung

- 2.1 **Nutzung gemäss Gebrauchsanweisung:** Der Kunde verpflichtet sich, das Gerät nur gemäss den Bestimmungen in der Gebrauchsanweisung oder gemäss Vorgaben von CCHBC zu verwenden. Es ist nur die Aufbewahrung von Getränken im Gerät erlaubt.
- 2.2 **Unterhalt und Reinigung:** Der Kunde verpflichtet sich, das Gerät in ordnungsgemäsem und funktionierendem Zustand zu erhalten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, das Gerät regelmässig zu reinigen.
- 2.3 **Keine Veränderungen:** Der Kunde verpflichtet sich, das Gerät im überlassenen Zustand zu belassen und keine Veränderungen am Gerät vorzunehmen. Die Verwendung der Aussenflächen zu Informations- oder Werbezwecken erfolgt ausschliesslich durch CCHBC.
- 2.4 **Vertragswidrige Nutzung:** Sollte der Kunde das Gerät nicht gemäss den vertraglichen Vorgaben benutzen, hat der Kunde eine Servicepauschale von CHF 120.00 pro Jahr zu leisten.

3. Eigentumsrechte

- 3.1 **Eigentum und Zutrittsrecht:** Das Gerät verbleibt im Eigentum von CCHBC. Der Kunde gewährt CCHBC jederzeit auf erste Aufforderung hin Zutritt zum Gerät.
- 3.2 **Weitergabe und Verlust:** Im Falle einer Weitergabe, des Verlusts (bspw. Diebstahl), Untergang (bspw. Elementarschaden) oder eines Verkaufs des Geräts, haftet der Kunde in der Höhe des Zeitwertes des jeweiligen Geräts. Zudem schuldet er CCHBC eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00.

4. Wartung und Störungsbehebung

- 4.1 **Wartung und Reparatur:** Der Kunde verpflichtet sich, Störungen und Unregelmässigkeiten eines Geräts CCHBC unter der am Gerät aufgeführten Telefonnummer umgehend zu melden. Der Anspruch des Kunden gegenüber CCHBC beschränkt sich auf die Behebung der Störung oder Unregelmässigkeit.

- 4.2 **Störungsdienst:** Das Gerät darf nur durch CCHBC oder von durch CCHBC autorisierten Personen oder Firmen gewartet und repariert werden. CCHBC garantiert die Erreichbarkeit des Störungsdiensts von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 4.3 **Reparaturkosten:** Kosten für Reparaturen aufgrund mutwilliger Beschädigung oder aus unsachgerechtem Gebrauch des Geräts hat der Kunde zu tragen. Diese werden dem Kunden zuzüglich einer Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.

5. Haftung und Versicherung

- 5.1 **Haftung Kunde:** Der Kunde haftet für jeden Schaden und jede Verletzung von Personen oder Eigentum, die direkt oder indirekt auf den Betrieb des Geräts zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, CCHBC für Ansprüche, die aus solchen Schäden oder Verletzungen geltend gemacht werden, schadlos zu halten.
- 5.2 **Versicherung:** Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache des Kunden.
- 5.3 **Haftung CCHBC:** CCHBC haftet für Schäden, welche beim Kunden durch CCHBC aufgrund der Arbeiten im Rahmen der Platzierung, des Standortwechsels, der Rücknahme oder dem Austausch von Geräten entstanden sind. Der Kunde hat solche Schäden unverzüglich CCHBC zu melden, spätestens jedoch innert 5 Tagen. Andernfalls obliegt CCHBC keine Pflicht zur Übernahme des entsprechenden Schadens. Jegliche weitere Haftung von CCHBC ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

6. Informationspflichten

- 6.1 **Generelle Informationspflicht:** Der Kunde verpflichtet sich, CCHBC ohne Verzug zu informieren bei:
- Änderungen der Eigentumsverhältnisse bei seinem Unternehmen, z.B. Wirtewechsel;
 - Schliessung oder Verlegung des Betriebs;
 - Änderungen baulicher oder betrieblicher Art, die eine bleibende Auswirkung auf den Standort des Geräts haben;
 - Konkurseröffnung oder Pfändung; oder
 - Beschädigung oder Diebstahl des Geräts
- 6.2 **Informationspflicht gegenüber Konkursamt:** Wird gegen den Kunden der Konkurs eröffnet oder eine Pfändung durchgeführt, ohne dass CCHBC Gelegenheit hatte das Gerät vorgängig aus den Räumlichkeiten des Kunden zu entfernen, so weist der Kunde das Konkursamt ausdrücklich auf die Eigentumsrechte von CCHBC am Gerät hin.
- 6.3 **Haftung im Unterlassungsfall:** Im Unterlassungsfall haftet der Kunde für alle entstandenen Nachteile.

7. Dauer und Kündigung

- 7.1 **Dauer:** Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2 **Ordentliche Kündigung:** Beide Parteien haben das Recht, den Kühltvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats zu kündigen.
- 7.3 **Ausserordentliche Kündigung:** CCHBC ist berechtigt, den Kühltvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- bei Konkurseröffnung gegen den Kunden, Pfändung oder gleichwertiger Gefahr für die Eigentumsrechte von CCHBC;
 - bei Vertragsbruch nach Androhung einer angemessenen Nachfrist
- 7.4 **Umtriebsentschädigung:** Der Kunde schuldet insbesondere eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00, sofern er i) den Vertrag vor Ablauf des ersten Vertragsjahres kündigt oder ii)

aufgrund seines vertragswidrigen Verhaltens anderweitig Aufwände auf Seiten von CCHBC verursacht (bspw. Weigerung das Gerät trotz Kündigung des Vertrages herauszugeben).

- 7.5 **Rückgabe:** CCHBC wird das Gerät nach vorgängiger Terminmitteilung zurücknehmen. Der Kunde verpflichtet sich, CCHBC auch ohne eine amtliche Verfügung und auf erste Aufforderung hin den zu diesem Zweck erforderlichen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 **Datensammlung:** CCHBC hat das Recht, nicht personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kühler zu erheben. Zu diesem Zweck hat CCHBC das Recht, jederzeit technische Geräte am Gerät zu installieren oder zu entfernen. Zudem hat CCHBC das Recht, solche technischen Geräte in Zusammenarbeit mit Drittparteien nach Massgabe der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Interaktion mit Konsumenten zu nutzen.
- 8.2 **Datenaustausch:** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Getränkevertriebspartner CCHBC Daten über die Warenbezüge des Kunden zur Verfügung stellen.
- 8.3 **Datenschutz:** Bezüglich der Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch CCHBC verweist CCHBC auf die jeweils aktuell gültige Erklärung zum Datenschutz, welche unter <https://ch.coca-colahellenic.com> abrufbar ist.
- 8.4 **Termine:** Vereinbarte und kommunizierte Termine sind verbindlich. CCHBC behält sich vor, dem Kunden eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 in Rechnung zu stellen, falls der kommunizierte oder vereinbarte Termin nicht eingehalten wird.
- 8.5 **Austauschrecht:** Der Kunde hat kein Anspruch auf ein spezifisches Gerät. CCHBC behält sich das Recht vor, Kühler jederzeit mit anderen Modellen auszutauschen. Der Kunde wird rechtzeitig über einen solchen Umtausch informiert.
- 8.6 **Bezahlung und Mahngebühren:** CCHBC hat das Recht ausstehende Beträge direkt mittels Zahlterminal einzukassieren. Beahlt der Kunde ausstehende Beträge nicht, so wird dem Kunden für jede Mahnung bzw. für jeden erneuten Kundenbesuch im Zusammenhang mit dem Nichtbezahlen eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
- 8.7 **Verrechnungsrecht:** CCHBC hat überdies das Recht, sämtliche dem Kunden geschuldete Beträge (auch aus anderen Verträgen) mit vom Kunden zu bezahlende Beträge zu verrechnen.
- 8.8 **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss geltendem Recht nicht gültig sein oder gemäss künftigem Recht ungültig werden, so ist die jeweilige Bestimmung durch die jeweils gültige Formulierung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck am ehesten erfüllt. Die Gültigkeit der vertraglichen Vereinbarung als Ganzes bleibt hiervon unberührt.
- 8.9 **Anpassungsrecht:** CCHBC behält sich das Recht vor, die Kühlerlinie jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Änderungen werden auf den Websites zugänglich gemacht und treten mit ihrer Aufschaltung in Kraft.
- 8.10 **Gerichtsstand und anwendbares Recht:** Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit von Schweizer Recht. Für allfällige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von CCHBC ausschliesslich zuständig.